

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Welschneudorf vom 03.05.2018,
zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Ortsgemeinde Welschneudorf
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 10.09.2025**

Der Ortsgemeinderat von Welschneudorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen der Ortsgemeinde Welschneudorf werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2017, außer Kraft.

56412 Welschneudorf, _____

Ortsgemeinde Welschneudorf

(Ralf Heibel)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	In Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
4.	Einebnung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Doppelwahlgrab	200 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.519 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.286 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld	1.430 EUR
1.4	als Urnenrasenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege	1.981 EUR

2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	als einstellige Wahlgrabstätte	2.659 EUR
2.2	als zweistellige Wahlgrabstätte	4.572 EUR
2.3	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld	1.760 EUR
2.4	als zweistellige Urnenrasenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege	2.385 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einsteilige Wahlgrabstätte	46 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	96 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	46 EUR
3.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	28 EUR
3.5	Urnenrasenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	46 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung	197 EUR
2.	Benutzung der Leichenkühlzelle	
2.1	bis zu drei Tagen	219 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	72 EUR
3.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen	415 EUR